

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0273-I/A/5/2017

Wien, am 29. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13673/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den nachstehenden Ausführungen darf ich einleitend Folgendes anmerken:

Als Ausbildung im Sinne der Anfrage wird eine akademische Ausbildung mit einem akademischen Abschluss verstanden, die nach einem bereits erfolgten Grundstudium absolviert wird.

Betreffend den Fachhochschulstudiengang „Public Management“ an der FH Wien gibt es ein Verwaltungsübereinkommen zwischen meinem Ressort und dem Bundeskanzleramt, welches die Grundsätze für Kooperation und Verrechnung festlegt.

Fragen 1 bis 4 und 10:

- *Wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurde in den Jahren 2006 bis 2016 eine postgraduelle Ausbildung, FH-Lehrgang oder sonstige Ausbildung zur Gänze durch Ihr Ministerium finanziert? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*
- *Wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurde in den Jahren 2006 bis 2016 eine postgraduelle Ausbildung, FH-Lehrgang oder sonstige Ausbildung zumindest teilweise durch Ihr Ministerium finanziert? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*
- *Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2006 bis 2016, die Ihr Ministerium für postgraduelle Ausbildungen oder sonstige Ausbildungen von Mitarbeitern getragen hat? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*

- *In welchen Abteilungen waren bzw. sind die betroffenen Mitarbeiter eingesetzt?*
- *An welchen Universitäten, Fachhochschulen oder anderen Ausbildungsstätten in Österreich, der EU und dem EU-Ausland haben jene Mitarbeiter, deren Studienbetrieb zumindest teilweise von Ihrem Ressort übernommen wurde, in den Jahren 2006 bis 2016 die entsprechende Aus- oder Weiterbildung absolviert? (Aufgeschlüsselt nach Jahren, Anzahl der Mitarbeiter, Ausbildungsinstitut und Dauer des Aufenthalts am jeweiligen Ausbildungsinstitut)*

Jahr	Anzahl MA	Kosten	
		Vollfinanziert	Teilfinanziert
2006			
2007			
2008			
2009			
2010			
2011			
2012	1		€ 3.500,-
2013			
2014			
2015	1		€ 1.800,-
2016	2		€ 5.550,-

Die Teilfinanzierung wurde für Studien an der Johannes Kepler Universität Linz sowie an der Medizinischen Universität Wien geleistet.

Frage 5:

- *Gab es für die Zeiten der Ausbildung seitens Ihres Ressorts eine zumindest tageweise Freistellung, Sonderurlaub oder sonstiges?*

Ja (siehe dazu auch § 74 BDG 1979).

Frage 6:

- *Wenn ja, wie lange hat die jeweilige Ausbildung gedauert und wie viele Freistellungs-, Sonderurlaubs- oder sonstige Tage gab es aufgrund einer postgraduellen Weiterbildung, FH-Lehrganges oder sonstiger Ausbildung in den Jahren 2006 bis 2016 in Ihrem Ressort pro Person und insgesamt? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*

Ich bitte um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage aufgrund des zu hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Frage 7:

- *Nach welchen Kriterien wurden die Mitarbeiter ausgewählt, deren postgraduelle Ausbildung, FH-Lehrgang oder sonstige Ausbildung von Ihrem Ressort zumindest teilweise bezahlt bekamen?*

Im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung werden von meinem Ressort auch externe Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer besseren Qualifikation meiner Mitarbeiter/innen gefördert. Die Beurteilung, ob eine Entwicklungsmaßnahme im dienstlichen Interesse befürwortet wird, findet in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten und der Personalabteilung statt (siehe dazu auch §§ 32 und 33 BDG 1979).

Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Mitarbeiter sind aufgrund des Abschlusses einer zumindest teilweise aus dem Ressort finanzierten Ausbildung in den Jahren 2006 bis 2016 in weiterer Folge in eine andere Gehaltsklasse gewechselt? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*
- *In welcher Höhe sind in den Jahren 2006 bis 2016 aufgrund dieser Vorrückungen Mehrkosten für Ihr Ressort entstanden? (aufgeschlüsselt nach Jahren)*

Es gibt keinen Automatismus, wonach durch eine absolvierte Ausbildung eine bessere Bewertung erfolgt. Darüber hinaus verweise ich auf die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsplatzbeschreibung (§ 36 BDG 1979), die Arbeitsplatzbewertung (§ 137 BDG 1979) sowie das Ausschreibungsgesetz.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

